

GR_GERICHTE SKG 2006 9 vom 21. März 2006

GR Gerichte, 2006-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2006_9

FR: GR_GERICHTE SKG 2006 9 du 21 mars 2006

IT: GR_GERICHTE SKG 2006 9 del 21 marzo 2006

Regeste

Arrest (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG, gewöhnlicher Aufenthalt, Arrestkaution) |
Leitentscheid, publiziert als PKG 2006 18\3Cbr\3E | Arrest

Erwägungen

E. 2

A. Im Konkurs der LX. (Switzerland) AG (im Folgenden LX.), sind A., mit einer Forderung von Fr. 5'107.65, die C. AG mit Fr. 22'024.00, B. mit Fr. 1'466.65 sowie QS. mit Fr. 14'018.90 als Gläubiger zugelassen. Mit Verfügungen vom 4. und

E. 6

271 LP N 65). Im Sinne des IPRG (Art. 20 Abs. 1) hat eine natürliche Person ihren Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (lit. a); ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat sie in dem Staat, in dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum vornherein befristet ist (lit. b). Das IPRG stellt schwergewichtig auf das tatsächliche Verweilen einer Person ab; das subjektive Element der Absicht zu dauerndem oder vorübergehendem Verbleiben dient vorab zur Unterscheidung zwischen Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt. Im Grunde genommen ist nicht der fehlende schweizerische Wohnsitz einer Person, sondern ihr fehlender schweizerischer Betreibungsstand das Motiv für die Etablierung des subsidiären Arrestgrundes von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG (so Franz Mattmann, Die materiellen Voraussetzungen der Arrestlegung nach Art. 271 SchKG, Diss. Freiburg 1981, S. 48 ff.). Oder anders ausgedrückt: Eine Person kann auch dann hier wohnend sein, wenn diese Bindung weniger tief geht als Wohnsitz. Eine funktionale Betrachtungsweise des Wohnsitzbegriffs beim Ausländerarrest, welcher nur dann zur Verfügung stehen soll, wenn eine Person in der Schweiz keinen Betreibungsstand hat - der Fokus liegt auf der zwangsvollstreckungsrechtlichen Greifbarkeit -, legt nahe, dass für den nicht-schweizerischen Wohnsitz gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG (nicht in der Schweiz wohnt), sowohl der Wohnsitz als auch der gewöhnliche Aufenthalt des Schuldners im Ausland liegen müssen. Wohnen im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG, heisst entweder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Gegen einen Schuldner, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. b IPRG in der Schweiz hat, kann der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG somit nicht angerufen werden (Stoffel, a.a.O., N 73 f.; Stoffel/Chabloz, a.a.O., N 66 f.). c. Kern der Anknüpfungsbegriffe "Wohnsitz" und "gewöhnlicher Aufenthalt" gemäss IPRG bilden die sozialen Beziehungen einer Person an einen bestimmten Ort. Zu dessen Eruiierung sieht das IPRG zwei Instrumente vor. Der Wohnsitz bedient sich der objektivierten Wahrnehmung der Verbleibensabsicht; seine Begründung erfolgt corpore et animo. Der gewöhnliche Aufenthalt nutzt die verfllossene Aufenthaltsdauer, welche erfahrungsgemäss Bindungen an

einen Ort entstehen lässt; seine Begründung erfolgt allein corpore. So hat der Gesetzgeber zwei Anknüpfungspunkte geschaffen, welche räumlich-persönliche Beziehungen verschiedener Art und Stärke vermitteln (Marco Levante, Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht der Schweiz, Diss. St. Gallen 1998, S. 101). Im Allgemeinen kommt beim gewöhnlichen Aufenthalt dem äusseren Anschein eine grössere Bedeutung zu als beim Wohnsitz, während subjektive Elemente in geringerem Masse zu berücksichtigen sind. Massgebend

E. 7

bleibt jedoch - wie beim Wohnsitz - der Ort an dem sich der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse der jeweiligen Person befindet (BGE 117 II 334 E. 4=Pra. 1993, Nr. 11). Im Gegensatz zum Wohnsitz liegt beim gewöhnlichen Aufenthalt der Schwerpunkt auf der körperlichen Anwesenheit der betreffenden Person. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts unterscheidet sich von demjenigen des Wohnsitzes durch die Vorherrschaft des objektiven Elements des Aufenthalts an einem gegebenen Ort über das subjektive Element, das heisst den Willen sich niederzulassen (Patocchi/Geisinger, Kommentar IPRG, 2000, N 4.5 zu Art. 20 IPRG). Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG in Kroatien hat, führt er doch selbst in einer Vielzahl von Dokumenten sowie in sämtlichen Rechtsschriften im Arrest- und anderen Gerichtsverfahren seine entsprechende Adresse an - im hiesigen Beschwerdeverfahren mit dem Zusatz "mit Aufenthalt an der Via ..., 6600 Locarno" (act. 01, 04.1.I.1, 04.1.II.1, 04.1.III.1, 04.1.III.3, 04.1.III.4, 04.1.III.6, 04.1.III.7, 04.1.III.9, 04.1.IV.II.5, 04.1.IV.II.8, 04.1.IV.II.9, 04.1.IV.II.13, 04.1.IV.II.18, 05.1.2 und 5). Damit gibt er seinen Willen (animo) kund, in Kroatien dauernd verbleiben zu wollen, wobei darüber hinaus angenommen werden darf, dass auch die weiteren objektiven, von dritter Seite wahrnehmbaren Elemente (corpore) für das Bestehen des dortigen Wohnsitzes im Sinne eines "lieu effectif" gegeben sind, nachdem sie der Beschwerdeführer auch nicht ansatzweise in Abrede gestellt hat. d. Als gewöhnlicher Aufenthalt (Art. 20 Abs. 1 lit. b IPRG) gilt der Ort, wo sich der tatsächliche Schwerpunkt der Lebensbeziehungen einer Person befindet. Er setzt eine enge Verbindung zu einem bestimmten Ort voraus und wird in der Regel in einer bestimmten Absicht, wie etwa zur Aufnahme einer Beschäftigung, hergestellt. Nach dem Vertrauensprinzip soll für die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts für Dritte objektiv der Eindruck entstanden sein, dass eine Person sich an diesem Ort normalerweise oder meistens aufhält (Keller/Kren Kostkiewicz, Zürcher Kommentar zum IPRG 2. A. Zürich 2004, N 42 zu Art. 20 IPRG mit Hinweis auf die Botschaft zum IPRG; Levante, a.a.O., S. 93). Was unter einer längeren Zeit im Sinne der Vorschrift von Art. 20 Abs. 1 lit. b IPRG zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher definiert; wann dieses Merkmal erfüllt ist, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und hängt davon ab, in welchem Zusammenhang sich die Frage nach dem gewöhnlichen Aufenthalt stellt. Eine Anwesenheit von nur kurzer Dauer reicht zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Allgemeinen nicht aus; andererseits wird dieser nicht schon durch kurze Unterbrechungen beendet, solange die Beziehungen zum Aufenthaltsort aufrechterhalten werden (BGE

E. 8

119 V 98 E. 6c; Patocchi/Geisinger, a.a.O., N 4.1-4.3). Die Qualifikation des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt nach äusserlich wahrnehmbaren Fakten, nicht nach Willensmomenten und ist für jede Person gesondert vorzunehmen (BGE 129 III 288 E. 4.1;

117 II 334 E. 4b=Pra. 1993, Nr. 11; SZIER 2002 S. 296). e.aa. Sehr oft stimmen Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt einer Person überein, so selbst bei Wochenaufenthalten, sofern sie regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehren. Es ist indessen möglich, dass Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort auseinander fallen, so zum Beispiel bei Personen im Auslandsinsatz, bei Saisoniers, Asylbewerbern, Stagiaires und ausländischen Studenten, die sich während Monaten in der Schweiz aufhalten und hier daher regelmässig gewöhnlichen Aufenthalt begründen, währenddem der Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse und damit der Wohnsitz im Ausland verbleibt, wo zum Beispiel ihre Familie lebt oder ihr Haus steht (Keller/Kren Kostkiewicz, a.a.O., N 44; Levante, a.a.O., S. 101 f.; Catherine Christen-Westenberg, Basler Kommentar 1996, N 26 zu Art. 20 IPRG).

bb. Will der Einsprecher die Glaubhaftigkeit zerstören, aufgrund derer der Arrestbefehl erteilt wurde, so hat er seinerseits glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen für einen Arrest - hier fehlender Wohnsitz und fehlender gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz - nicht bestehen. Dabei genügt es nicht, bloss die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Arrestgläubigers in Frage zu stellen. Vielmehr hat der Einsprecher der Glaubhaftigkeit der Sachdarstellung des Arrestgläubigers mindestens die etwa gleich starke Glaubhaftigkeit des Gegenteils entgegenzusetzen. Der Arrest ist nur dann aufzuheben, wenn ihm dies gelingt. Letztlich ist ausschlaggebend, auf welcher Seite die überwiegende Wahrscheinlichkeit für die geltend gemachten rechtserheblichen Tatsachen liegt (Yvonne Artho von Gunten, Die Arresteinsprache, Diss. Zürich 2001, S. 94 f.).

cc. Gewisse vom Beschwerdeführer aufgestellte Behauptungen und Beweismittel sind gegenüber dem Einspracheverfahren neu, wobei es sich zum Teil um unechte, das heisst bereits vor dem Einspracheverfahren verwirklichte und beweisbare Tatsachen handelt. Noven sind gemäss Art 278 Abs. 3 (Satz 2) SchKG von Bundesrechts wegen im Beschwerdeverfahren gegen den Einspracheentscheid grundsätzlich zulässig. Die Frage, ob auch unechte Noven zulässig sind (bejahend Artho von Gunten, a.a.O., S. 105 f.; verneinend Hans Reiser, Basler Kommentar, N 46 zu Art. 278 SchKG), kann offen bleiben.

E. 9

dd. Der Beschwerdeführer macht geltend, sein regelmässiger Aufenthalt in der Schweiz sei erstellt, weil er:

- über eine Wohnung in Locarno verfüge;
- über eine Ferienwohnung in Laax verfüge;
- Schweizer Bürger sei;
- als Arzt bei der FMH registriert sei;
- im Ärztereister des Kantons Tessin eingetragen sei und über eine Praxisbewilligung im Kanton Tessin verfüge;
- ein Auto fahre, welches im Kanton Tessin zugelassen sei;
- Mitglied des Berufsverbandes SALT (Swiss Association Laser Therapy) sei;
- ein SBB-Halbtaxabonnement habe;
- über die Bewilligung des Kantons Tessin zur Ausbildung von Medizinalpersonen verfüge;
- Präsident der EMLA (European Medical Laser Association) Suisse - SGMLT (Schweizerische Gesellschaft für medizinische Lasertherapie) sei;
- Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin sei;
- eine coop-Supercard habe;
- eine Globus Plus Card habe;
- einen Manor Kundenkarte habe;
- Mitglied des Touring Club der Schweiz TCS sei.

Das sind unbestreitbarermassen mehrheitlich Elemente einer örtlichen Beziehung zur Schweiz. Der Beschwerdeführer erkennt indessen zunächst, dass einzelne dieser Elemente vollkommen irrelevant sind (Staatsbürgerschaft, Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, Organisationen etc., soweit sich aus ihnen nicht zwangsläufig eine Art von Anwesenheit in der Schweiz ergibt). Aus der SALT (Swiss Association Laser Therapy) ist er in der Zwischenzeit offenbar ausgeschieden (vgl. <http://www.salt-laser.ch>). Sodann wird übersehen, dass ein regelmässiger Aufenthalt in der Schweiz ebenso wenig genügt. Das Erfordernis der physischen Präsenz in der

Schweiz von einer gewissen Dauer ist für die Qualifikation des gewöhnlichen Aufenthalts zentral und unverzichtbar. Erst aus dieser Dauer ergibt sich eine äusserlich wahrnehmbare Ortsbeziehung, die auf eine Bindung von einer gewissen Intensität schliessen lässt und damit den gewöhnlichen vom so genannten schlichten Aufenthalt abgrenzt. Unter "längerer Zeit" im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. b IPRG sind mindestens drei Monate, nach anderer Auffassung mehrere Monate zu verste-

E. 10

hen (Levante, a.a.O., S. 92, 96 f. mit Hinweisen). Unterbrechungen dieser physischen Präsenz sprechen gegen gewöhnlichen Aufenthalt; je häufiger und je länger sie sind, desto eher. Die Behauptung, wer über die genannten Ausweise, Karten und Mitgliedschaften verfüge, halte sich regelmässig und für längere Zeit in der Schweiz auf, ist voreilig. Rückschlüsse auf eine längere hiesige Aufenthaltsdauer lassen sich allein daraus nicht ziehen. Die Beschwerdegegner wenden zutreffend ein, erst der tatsächliche Gebrauch der vom Beschwerdeführer behaupteten Infrastrukturen in der Schweiz könnte über den gewöhnlichen Aufenthalt Auskunft geben. Es ist indessen nicht dargetan, wie oft, in welchen Abständen der Beschwerdeführer die genannten Geschäftskarten tatsächlich einsetzt, sich in seinen Wohnungen in Locarno und Laax aufhält oder an Zusammenkünften medizinischer Institutionen teilnimmt. Der Beschwerdeführer macht denn auch gar keine Angaben zur jeweiligen Dauer seiner "regelmässigen" Anwesenheiten in der Schweiz. Er ist 75 Jahre alt und nach eigener Darstellung pensioniert. Dass er im Tessin eine Arztpraxis betreibt, macht er denn nicht geltend. Alle Indizien, die der Beschwerdeführer namhaft gemacht hat, können auch bloss dazu dienen, jeweils kürzere Aufenthalte in der Schweiz zu ermöglichen oder einfach angenehmer zu gestalten. Der Ausländer, der hier ein Ferienhaus sein eigen nennt, in dem er einmal pro Jahr die Ferien verbringt, begründet keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Daran ändert nichts, wenn er dies mehrmals pro Jahr macht und diese Zeit mit Arbeit verbindet. Ob jemand an einem anderen Ort als seinem Wohnsitz eine Wohnung und/oder eine Ferienwohnung besitzt, ein Fahrzeug stationiert hat, im Besitz von Abonnements öffentlicher Transportunternehmen und Inhaber von Kundenkarten von Kaufhäusern und dergleichen ist, hängt letztlich davon ab, dass er sich dies alles leisten kann. Dass der Beschwerdeführer jeweils für Monate hier verbleibt, geht daraus nicht mit hinreichender Glaubhaftigkeit hervor. Auch die weiteren vom Beschwerdeführer angeführten Tatsachen und Behauptungen, dass die Gegenseite mit ihm über längere Zeit unter Verwendung seiner Adresse in Locarno korrespondiert habe, er inzwischen wegen Herzproblemen im Cardiocentro Ticino in Lugano in Behandlung sei und schliesslich auch regelmässig seinen in Zürich als Zahnarzt tätigen Sohn besuche, vermögen den Eindruck genügend langer Aufenthaltsdauer nicht herzustellen. Der Hinweis auf das vermeintlich widersprüchliche Verhalten der Gegenseite ist wenig erspriesslich. Bei den Akten liegen bloss 3 Schreiben der Gegenseite an die locarneser Adresse des Beschwerdeführers; sie datieren aus dem Zeitraum von September 2002 bis Dezember 2002 (act. 01.5, 01.6, 04.II.11). Auf der anderen

E. 11

Seite antwortete der Beschwerdeführer zur gleichen Zeit (24. Dezember 2002) dem Beschwerdegegner Marco Walser aus Opatija/Kroatien (act. 04.VI.II.18). Der Hinweis auf die Behandlung von Herzproblemen und das Objekt der Glaubhaftigkeitsprüfung vermögen den Standpunkt des Beschwerdeführers nicht zu stützen. Die bei den Akten liegende Bestätigung des Cardiocentro Lugano betrifft bloss einen Termin für den 25. Januar 2006

betreffend die (ambulante) Aufnahme eines Echokardiogramms, eine Routinemethode zur Diagnose von Herz-Erkrankungen mittels Ultraschall-Untersuchung des Herzens durch die Speiseröhre (transthorakale Echokardiografie, kurz TTE). Eine stationäre medizinische Behandlung eines entsprechenden Befundes, die über längere Zeit stattgefunden hat oder bevorsteht, geht daraus nicht hervor. f. Dass der Arrestschuldner bezüglich der mittels Arrest sicherzustellen- den Forderungen in der Schweiz ein Spezialdomizil begründet habe, macht er im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wesentlich mehr Überlegungen dafür sprechen, dass der Beschwerdeführer keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, als für das Gegenteil, so dass die Beschwerde im Hauptpunkt abzuweisen ist. 3. QV. rügt sodann sinngemäss die Nichtigkeit des Arrestbefehls vom 9. Januar 2006. Die Vorinstanz habe übersehen, dass es die Arrestgläubiger unterlassen hätten, die Arrestforderung beziehungsweise eine genaue Forderungssumme zu nennen. Gestützt auf das unvollständige Rechtsbegehren der Gesuchsteller habe daher ohne Verletzung von Art. 274 Abs. 2 Ziff. 2/Art. 67 Abs. 1 SchKG gar kein gültiger Arrestbefehl ausgestellt werden können. Der Einwand erscheint arg formalistisch. Die Beschwerdegegner haben zwar in ihrem Arrestbegehren vom 31. Oktober 2005 im eigentlichen Rechtsbegehren zwar keine Forderungssumme genannt, zumindest in der Begründung bezifferten sie indessen die Arrestforderung zweifelsfrei auf Fr. 42'500.— (Nachliberierungspflicht) und symbolisch Fr. 1.— (Verwertung von Autorenrechten) nebst Zins zu 5 % ab dem Zeitpunkt der Arrestbewilligung (Arrestgesuch, act. 04.1.IV.I.1, S. 1, 3). Das genügt. Prozessuale Erklärungen sind objektiv, nach allgemeinen Grundsätzen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben auszulegen (Max Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A. Zürich 1979, S. 262; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A. Zürich 1997, N 10 zu § 50, N 16 zu § 54; BGE 105 II 149 E. 2a).

E. 12

Es war offensichtlich, für welche Forderungen und in welcher Höhe die Gesuchsteller Arrest legen lassen wollten, und der Arrestrichter hatte denn auch keinerlei Mühe den Arrest in diesem Sinne anzuordnen (act. 04.1.II.12). 4. Für den - hier eintretenden - Fall der Bestätigung des Arrestbefehls, beantragt der Beschwerdeführer schliesslich, es seien die Beschwerdegegner mit einer Arrestkaution in Höhe von Fr. 50'000.— zu belegen. a. Das kantonale Zivilprozessrecht bildet - über die vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 52 f. ZPO - keine Rechtsgrundlage für die Beurteilung einer Arrestkaution. Es handelt sich bei der Arrestkaution um eine vorsorgliche Massnahme, welche im materiellen Bundesrecht abschliessend geregelt und daher nur auf Grund desselben zu beurteilen und allenfalls auszulegen ist (einlässlich ZR 83 Nr. 26). Der Gläubiger, der den Arrest beantragt hat, haftet sowohl dem Schuldner als auch einem Dritten für den aus einem ungerechtfertigten Arrest erwachsenden Schaden (Art. 273 Abs. 1 Satz 1 SchKG). Der Richter kann den Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung - zur Abgrenzung von der Sicherheitsleistung, welche die Freigabe der Arrestgegenstände gemäss Art. 277 SchKG bezweckt, in Lehre und Rechtsprechung auch Arrestkaution genannt - verpflichten (Art. 273 Abs. 1 Satz 2 SchKG), das heisst die Arrestlegung von einer solchen abhängig machen. Das Wesen der Arrestkaution besteht darin, allfällige Schadenersatzansprüche des Arrestschuldners gegen den Arrestgläubiger aus einer ungerechtfertigten Arrestnahme abzudecken (Károly Christian Köpe, Zur Dogmatik des Arrestbewilligungsverfahrens, Diss. Zürich 1991, S. 53 f.). Das Institut der Arrestkaution ist Ausgleich dafür, dass sich in dem ohne vorgängige Anhörung und auf Grund weniger, bloss glaubhaft zu machender Voraussetzungen

angeordneten Arrest ein besonders rigoroser und möglicherweise schädlicher Eingriff in die Rechtsstellung des Arrestschuldners manifestieren kann. Dabei ist die Kautionsleistung jedoch nicht per se eine notwendige Voraussetzung zur Arrestbewilligung. Sie kann die Glaubhaftmachung der Arrestvoraussetzungen keinesfalls ersetzen. Andererseits darf der Anspruch auf Bewilligung des Arrests nicht durch das Auferlegen einer Arrestkaution illusorisch gemacht werden (Stoffel, a.a.O., N 23). Voraussetzung für eine Arrestkaution ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts beim Arrestschuldner infolge des Arrests, womit ihre Auferlegung vom Grad der richterlichen Überzeugung hinsichtlich des Vorliegens der Arrestvoraussetzungen - wahrscheinliches Vorliegen des Arrestgrundes und wahrscheinlicher Bestand der Arrestforderung - abhängt (Artho von Gunten, a.a.O., S. 103). Im Einsprache- beziehungsweise Weiterzugsverfahren

E. 13

obliegt dem Schuldner die Pflicht, die Wahrscheinlichkeit eines Arrestschadens und dessen mutmassliche Höhe darzutun (Artho von Gunten, a.a.O., S. 131). b. Der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG wurde vorstehend einlässlich erörtert. Der Arrestgrund besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit; der Kantonsgerichtsausschuss hat an seinem Vorliegen keinen Zweifel. Im Übrigen wäre die Kompensation von diesbezüglich grossen Zweifeln (unglaubliche Arrestvoraussetzungen) mit einer Arrestkaution kaum zulässig (Artho von Gunten, a.a.O., S. 103). Die Beschwerdeführer haben zwar kein vollstreckbares Urteil vorgelegt, nach Einschätzung des Kantonsgerichtsausschusses ist die Arrestlegung auch mit Blick auf den Bestand der Arrestforderung, und dort insbesondere hinsichtlich des praktisch die ganze Arrestforderung ausmachenden aktienrechtlichen Nachliberierungsanspruchs der LX. (Switzerland) AG in Liquidation, dennoch mit einer überwiegen- den Wahrscheinlichkeit gerechtfertigt. Das spricht gegen die Auferlegung einer Kautionsleistung. c. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer den Eintritt eines effektiven Schadens für den Fall der Aufrechterhaltung des Arrests nicht genügend glaubhaft gemacht hat. Das Arrestsubstrat besteht in einer Stockwerkeinheit (2 ½ Zimmer- Wohnung) und Miteigentumsanteilen an zwei Stockwerkeinheiten (Autoabstellplatz; 1 Zimmer-Wohnung). Der Beschwerdeführer macht geltend, insbesondere Ferien- wohnungen seien konjunkturellen Schwankungen unterworfen und die Zinsen seien tendenziell im Steigen begriffen. Er könne die Arrestobjekte nicht mehr verkaufen und die bestehenden Hypotheken nicht durch eine Bank mit günstigeren Konditionen ablösen lassen, da keine Bank ein verarrestiertes Objekt belehne. Ein zumindest potentieller Schaden sei somit ausgewiesen, wenn die verarrestierten Eigentumswohnungen an Wert verlieren sollten. Das ist alles Theorie. QV. behauptet und belegt nicht, dass er seine Ferienwohnung tatsächlich verkaufen wollte oder will, oder eine Umschichtung der Fremdfinanzierung konkret ansteht. Ein konkreter Arrestschaden ist demzufolge nicht genügend substantiiert dargetan, weshalb das Kautionsbegehren auch aus diesem Grund von der Hand zu weisen ist. 5.a. Ist die Beschwerde in allen Teilen abzuweisen, gehen die in Anwendung von Art. 48/61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.— festzusetzenden Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des vollständig unterliegenden QV.. b. Gemäss Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG kann das Gericht in betriebs- rechtlichen Summarsachen (Art. 25 Ziff. 2 SchKG) der obsiegenden Partei auf Ver-

E. 14

langen für Zeitversäumnisse und Auslagen auf Kosten der unterliegenden Partei eine angemessene Entschädigung zusprechen, deren Höhe im Entscheid festzusetzen ist. Die

Beschwerdegegner dringen vollumfänglich durch und stellen Antrag auf eine Prozessentschädigung in Höhe von Fr 2'500.—. Eine detaillierte Honorar- note aus der sich Art und Dauer der Aufwendungen sowie die angewendeten Ho- noraransätze ergeben, wurde nicht eingereicht. Der geltend gemachte Pauschalbe- trag erscheint überrissen. Angesichts des eher bescheidenen Umfangs der Be- schwerdeantwort und der Tatsache, dass sich im Beschwerdeverfahren keine neuen Tat- und/oder Rechtsfragen stellten, ist eine Entschädigung von 500 Franken (inklusive MWST) angemessen.

E. 15

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.